Bebauungsplan „Breite“ 2.Änderung

Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB
Beteiligungszeitraum vom 30.05.16 - 01.07.16
Auslegungszeitraum vom 30.05.16 - 01.07.16

Nächste Termine: 20.09.2016 Satzungsbeschluss Gemeinderat

GANSLOSER

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit

- Stadt Niederstotzingen
- Regionalverband Ostwürttemberg
- Medlingen
- Bächingen
- EnBW odr
- Deutsche Telekom
- Polizei Ulm

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Hermaringen, 22.06.2016
- Stadt Giengen, 30.05.2016
- Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung u. Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, 18.05.2016
- Regionalverband Ostwürttemberg, 27.07.2016 nach Fristablauf

Stellungnahmen Behörden

Nr.	Behörde / Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Regierungspräsidium Stuttgart Höhere Raum-ordnungsbehörde Stellungnahme vom 13.07.2016	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, sind die Hinweise des Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise anzuwenden. Der Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Sontheim ist negativ und die erforderliche Bruttowohndichte ist nicht eingehalten. In diesem Zusammenhang wäre die Darstellung der Strategie der Kommune zum Flächenmanagement im Hinblick auf die Entwicklung vorhandener und aktivierbarer Bauflächenpotenziale, etwa in Form von bestehenden Bebauungsplänen, Baulücken, Brachflächen, Konversionsflächen u.ä.m. sehr empfehlenswert. In der darzulegenden Flächenbilanz ist auch auf die Darstellung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der vorhandenen Potenziale abzustellen. **Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens, werden die Bedenken jedoch zurückgestellt.**	Kenntnisnahme
		Straßenwesen und Verkehr Die an das Plangebiet angrenzende Landesstraße L1167 wurde 2014 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.	Die Bezeichnung der Medlinger Straße als L 1167 wurde im Planwerk entnommen.
		Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
2	Landratsamt Heidenheim Stellungnahme vom 24.06.2016	**Vermessung und Flurneuordnung** (Ansprechpartner: Herr Schach, Fachbereich 12, Tel.: 07321 321-1411) Im schriftlichen Teil des Bebauungsplans ist das Nachbarflurstück 1167 zu ersetzen durch das Flurstück 1345. Das Nachbarflurstück 1359 ist im schriftlichen Teil noch zu ergänzen. In der Karte ist dies richtig.	Die Flurstücksnummer der Medlinger Straße wurde in der Begründung angepasst. Das Nachbarflurstück 1359 wurde ergänzt.

Nr.	Behörde / Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Herr Hinkelmann, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)	
		Bautechnik Zu dem oben genannten Bebauungsplan geben wir aus bautechnischer Sicht folgende Stellungnahme ab: Sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken: Es sollte geprüft werden, ob die Änderung des Bebauungsplanes auf die Flurstücke Nr. 1676 und 1677 ausgedehnt werden kann. Auf diesen genannten Grundstücken ist derzeit eine Nutzung gegeben (Ausstellung und Lagerplatz eines KFZ-Handels), welche nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar ist. Sollte eine Ausweitung des aktuellen Änderungsverfahrens nicht möglich sein, so ist die oben genannte Nutzung aufzugeben oder der Bebauungsplan muss in einem separaten Verfahren erneut geändert werden. (siehe Anlage 1)	Der Bebauungsplan wird auf Grund der Dringlichkeit des privaten Bauvorhabens nicht erweitert. Ein weiteres Verfahren für die Flächen des Lagerplatzes des KFZ-Handels wird nicht angestoßen. Hierfür liegt eine Baugenehmigung vor.
		Wasserschutz / Bodenschutz *Grundwasserschutz* Es gibt keine Ergänzung. *Kommunales Abwasser* Es gibt keine Ergänzung. *Altlasten* Es gibt keine Ergänzung. *Bodenschutz* Es gibt keine Ergänzung.	Kenntnisnahme.
		Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Dr. Untheim, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1370) Naturschutz Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Breite bestehen seitens des Naturschutzes keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde / Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Straßenverkehr (Ansprechpartner: Frau Bolsinger, Fachbereich 43, Tel.: 07321 321-2445) in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm werden gegen den Bebauungsplan "Breite, 2. Änderung", Sontheim-Brenz, aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken erhoben sofern nachfolgende Ausführungen eingearbeitet werden:	
		1. Sichtfeld an der Einmündung in die Medlinger Straße: Im Rahmen einer Verkehrsschau am 30.03.2016 in Sontheim an der Brenz wurde die Örtlichkeit im Hinblick auf die geplante Bebauungsplanänderung besichtigt. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass nach den geltenden Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und aus Gründen der Verkehrssicherheit im Hinblick auf die an dieser Stelle zahlreich querenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge an der Einmündung Fliederstraße/Medlinger Straße ein Sichtfeld von mindestens 70/5/70 m (d.h. in beiden Blickrichtungen) freigehalten werden sollte. Im Bebauungsplan ist jedoch nur ein Sichtfeld mit den Maßen 70/3/70m eingezeichnet. Diesbezüglich ist auch sicherzustellen, dass innerhalb des ein-getragenen Mindestsichtfeldes 70/5/70 m keine Einfriedigung oder Bepflanzung vorgenommen wird, die höher als 0,80 m (Ziff. 6.3.9.3 RASt 06) ist. Um Änderung wird gebeten.	Das Sichtfeld wurde in beide Richtungen auf 70/5/70 angepasst. Es wurde festgesetzt, dass die Sichtfelder von sämtlichen Sichtbehindernden Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten sind.
		2. Umstufung der Medlinger Straße (StrG BW): Die Medlinger Straße wurde zum 01 .01 .2014 von der Landesstraße (L 1167) zur Gemeindestraße zurückgestuft. Es wird deshalb gebeten, den Zusatz "L 1167" bei der Angabe "Medlinger Straße" zu streichen.	Zusatz L 1167 bei Angabe der Medlinger Straße wurde gestrichen.

Nr.	Behörde / Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Abfallbeseitigung (Ansprechpartner: Herr Forner, Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Tel.: 07321 950517) Die Abfallentsorgung ist gesichert. Bedenken oder Anregungen liegen nicht vor.	Kenntnisnahme
3	Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 06.06.2016	Keine Anregungen o. Bedenken. Vorsorglicher Hinweis auf den durch Eisenbahnbetrieb und Erhaltung von Bahnanlagen entstehenden Immissionen (Luft- und Körperschall usw.). Keine weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme